



## Statuten

vom 23.05.2022  
(Version vom 1.7.2026)



1. Allgemeines .....	3
Art. 1 .....	3
2. Zweck, Aufgaben .....	3
Art. 2 .....	3
Art. 3 .....	4
3. Mitgliedschaft .....	4
Art. 4 .....	4
Art. 5 .....	4
Art. 6 .....	5
Art. 7 .....	5
4. Organe .....	5
Art. 8 .....	5
4.1 Mitgliederversammlung .....	5
Art. 9 .....	5
Art. 10 .....	6
Art. 11 .....	6
Art. 12 .....	7
Art. 13 .....	7
4.2 Vorstand .....	7
Art. 14 .....	7
Art. 15 .....	8
Art. 16 .....	8
Art. 17 .....	9
4.3 Revisionsstelle .....	10
Art. 18 .....	10
Art. 19 .....	10
5. Geschäftsleitung .....	10
Art. 20 .....	10
6. Finanzwesen .....	10
Art. 21 .....	10
Art. 22 .....	11
7. Schlussbestimmungen .....	11
Art. 23 .....	11
Art. 24 .....	11
Art. 25 .....	11

# 1. Allgemeines

## Art. 1

Name, Rechtsform, Sitz	<sup>1</sup> Das Schweizerische Rote Kreuz Kanton Bern (SRK Kanton Bern)/Croix-Rouge suisse Canton de Berne (CRS Canton de Berne) ist ein Verein nach Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Standort der Geschäftsstelle.
Stellung	<sup>2</sup> Das SRK Kanton Bern ist eine Mitgliedsorganisation des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK). Es anerkennt die in den Statuten des SRK festgehaltenen Rechte und Pflichten eines Rotkreuz-Kantonalverbandes.
Gebiet	<sup>3</sup> Das SRK Kanton Bern ist mit seiner Geschäftsstelle und seinen regionalen Standorten im ganzen Kantonsgebiet tätig. Es achtet insbesondere auf die Bedürfnisse und Anliegen des französischsprachigen Bevölkerungsteils im Kanton Bern.
Sprache	<sup>4</sup> Das SRK Kanton Bern ist deutsch- und französischsprachig.

## 2. Zweck, Aufgaben

### Art. 2

Zweck	<sup>1</sup> Das SRK Kanton Bern erfüllt humanitäre Aufgaben im Sinn der Rotkreuz-Grundsätze der Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. <sup>2</sup> Es verbreitet und verankert die Rotkreuz-Grundsätze in der Bevölkerung. <sup>3</sup> Es bietet insbesondere Dienstleistungen in den Bereichen Entlastung, Gesundheitsversorgung, Integration und Bildung an. <sup>4</sup> Es bekennt sich zu dezentralen operativen Strukturen und einer regionalen Verankerung. <sup>5</sup> Es fördert die Zusammenarbeit der im Namen des SRK tätigen Organisationen im Kanton Bern. <sup>6</sup> Es unterstützt die Zusammenarbeit mit Organisationen, die im Namen des SRK tätig sind. <sup>7</sup> Es fördert die Zusammenarbeit mit humanitären Organisationen, die ähnliche Zwecke wie das SRK verfolgen.
-------	---

## **Art. 3**

Aufgaben

<sup>1</sup> Das SRK Kanton Bern erfüllt seine Aufgaben gemäss den Beschlüssen und Empfehlungen der nationalen SRK Kooperationsgremien.

<sup>2</sup> Es vertritt die Interessen des SRK Kanton Bern in den Gremien des SRK und gegenüber Behörden, Organisationen und der Öffentlichkeit auf kantonaler Ebene.

<sup>3</sup> Es fördert den Einsatz von Freiwilligen.

<sup>4</sup> Es fördert das Jugendrotkreuz.

## **3. Mitgliedschaft**

### **Art. 4**

Mitglieder

<sup>1</sup> Das SRK Kanton Bern umfasst Einzel-, Kollektiv- und Ehrenmitglieder.

<sup>2</sup> Einzelmitglieder sind natürliche Personen, welche nach Unterzeichnung einer Beitrittserklärung die Tätigkeiten des SRK Kanton Bern mit einem durch die Mitgliederversammlung festzulegenden jährlichen Mindestbeitrag unterstützen. Mitarbeitende, Freiwillige und Ehrenamtliche des SRK Kanton Bern können Mitglieder werden.

<sup>3</sup> Kollektivmitglieder sind juristische Personen, welche nach Unterzeichnung einer Beitrittserklärung die Tätigkeiten des SRK Kanton Bern mit einem durch die Mitgliederversammlung festzulegenden jährlichen Mindestbeitrags unterstützen.

<sup>4</sup> Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um das Rote Kreuz und das SRK Kanton Bern besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

Mitgliederbeitrag

<sup>5</sup> Die Mitgliederversammlung legt einen jährlichen Mindestbeitrag für jede Mitgliederkategorie fest. Die Mitglieder können einen höheren Mitgliederbeitrag als den Mindestbeitrag frei wählen.

<sup>6</sup> Für die freiwillig und ehrenamtlich Tätigen kann der Mitgliederbeitrag erlassen werden. Der Vorstand kann jährlich darüber entscheiden.

<sup>7</sup> Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

## **Art. 5**

Stimm- und Wahlrecht	<sup>1</sup> Einzel-, Kollektiv- und Ehrenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung.
Sistierung	<sup>2</sup> Das Stimm- und Wahlrecht wird während des Arbeits- oder Einsatzverhältnisses den Mitarbeitenden mit Arbeitsvertrag, den Freiwilligen mit Einsatzvereinbarung und den Ehrenamtlichen (Vorstand, Kommissionen) des SRK Kanton Bern gemäss Vorgaben ZEWO und Corporate Governance sistiert.

## **Art. 6**

Kündigung	<sup>1</sup> Der Austritt kann jederzeit schriftlich auf Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
Ausschluss	<sup>2</sup> Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

## **Art. 7**

Haftung	<sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten des SRK Kanton Bern haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des SRK Kanton Bern ist ausgeschlossen.
---------	--

## **4. Organe**

### **Art. 8**

Organe	<sup>1</sup> Die Organe des SRK Kanton Bern sind <ul style="list-style-type: none"><li>– die Mitgliederversammlung</li><li>– der Vorstand</li><li>– die Revisionsstelle</li></ul>
--------	---

### **4.1 Mitgliederversammlung**

#### **Art. 9**

Funktion	<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SRK Kanton Bern.
Vorsitz	<sup>2</sup> Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Vorstandsmitglied.
Stimmrecht	<sup>3</sup> Einzel-, Kollektiv- und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.

## **Art. 10**

### Einberufung

<sup>1</sup> Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Das Datum für die ordentliche Mitgliederversammlung wird bis 31. Januar festgelegt und auf der Website publiziert.

<sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung, als Videokonferenz oder auf dem Schriftweg (postalisch oder digital) durchgeführt werden. Die Art der Durchführung wird zusammen mit der Publikation des Datums gemäss Absatz 1 kommuniziert.

<sup>3</sup> Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor dem Durchführungstermin durch Ausschreibung in der Mitgliederzeitschrift einberufen und auf der Website publiziert. Bei Durchführung auf dem Schriftweg müssen die ausgefüllten Abstimmungs- und Wahlunterlagen bis zum Durchführungstermin beim SRK Kanton Bern eingehen.

<sup>4</sup> Anträge um Aufnahme von Traktanden von stimmberechtigten Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens zwei Monate vor der Durchführung schriftlich einzureichen.

<sup>5</sup> Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstands oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder statt.

## **Art. 11**

### Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung beschliesst

- die Statuten
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- die Grundsätze der Entschädigungen für die Mitglieder des Vorstands
- die Auflösung des Vereins

<sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung entscheidet

- über Anträge des Vorstands
- über statutenkonform eingereichte Anträge der Mitglieder
- über die Ernennung von Ehrenmitgliedern

<sup>3</sup> Die Mitgliederversammlung genehmigt

- das Protokoll der Mitgliederversammlung
- den Jahresbericht
- die Jahresrechnung, nimmt den Bericht der Revisionsstelle zur Kenntnis und erteilt dem Vorstand Decharge

<sup>4</sup> Die Mitgliederversammlung wählt

- die Mitglieder des Vorstands
- die Revisionsstelle

- <sup>5</sup> Die Mitgliederversammlung nimmt Kenntnis
- von der Strategie
  - vom Jahresbudget
  - von der Vereinstätigkeiten

## **Art. 12**

Beschlüsse

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung beschliesst und wählt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit gelten Sachgeschäfte als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.

<sup>2</sup> Beschlüsse über die Änderung der Statuten und der Anhänge zu den Statuten bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

<sup>3</sup> Beschlüsse über die Auflösung oder Fusion des Vereins bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

<sup>4</sup> Bei Abstimmungen und Wahlen werden weder Enthaltungen noch leere oder ungültige Zettel für die Berechnung der Mehrheiten berücksichtigt.

<sup>5</sup> Abstimmungen und Wahlen erfolgen auf Begehren eines Fünftels der anwesenden Mitglieder geheim.

## **Art. 13**

Protokoll

<sup>1</sup> Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Es liegt für die Mitglieder bei der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme auf und wird auf der Webseite publiziert.

## **4.2 Vorstand**

### **Art. 14**

Funktion

<sup>1</sup> Der Vorstand ist das oberste Exekutivorgan des SRK Kanton Bern.

Zusammensetzung

<sup>2</sup> Der Vorstand setzt sich zusammen aus fünf bis maximal sieben Mitgliedern. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist darauf zu achten, dass die notwendigen Führungs- und Fachkompetenzen vorhanden sind. Bei der Auswahl der Mitglieder wird die regionale Verteilung und Herkunft berücksichtigt.

<sup>3</sup> Mitglieder des Vorstands dürfen nicht in einem Auftrags- oder Anstellungsverhältnis zum SRK Kanton Bern stehen.

<sup>4</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die gesamte Amtszeit der Mitglieder des Vorstands ist auf 12 Jahre beschränkt.

<sup>5</sup> Wird nichts anderes bestimmt, beginnt die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands am Ersten des auf die Wahl folgenden Kalendermonats.

<sup>6</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst.

<sup>7</sup> Der Vorstand kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben Ausschüsse oder Kommissionen einsetzen und wieder auflösen, denen auch externe Personen angehören dürfen. Der Vorstand wählt den Vorsitz der Kommission und bestätigt deren Mitglieder.

## **Art. 15**

Vorsitz

<sup>1</sup> Der Vorstand tagt unter dem Vorsitz eines Vorstandsmitglieds als Tagesvorsitzende/Tagesvorsitzender.

Einberufung

<sup>2</sup> Der Vorstand tritt gemäss ordentlicher Sitzungsplanung oder auf Verlangen von mindestens drei seiner Mitglieder zusammen.

<sup>3</sup> Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Traktanden.

<sup>4</sup> Zu Traktanden, die nicht zuvor bekanntgegeben wurden, können nur Beschlüsse gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und alle Vorstandsmitglieder, die ihre Stimme abgeben, einer Traktandierung zustimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

## **Art. 16**

<sup>1</sup> Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die nicht aufgrund von Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

<sup>2</sup> Der Vorstand vertritt die Interessen des SRK Kanton Bern in den Gremien des SRK und gegenüber Behörden, Organisationen und Öffentlichkeit auf kantonaler Ebene.

<sup>3</sup> Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt deren Beschlüsse durch.

<sup>4</sup> Der Vorstand leitet und überwacht im Rahmen seiner Kompetenzen die Tätigkeiten des Vereins.

<sup>5</sup> Der Vorstand regelt seine Arbeitsweise sowie die Führung und Organisation des SRK Kanton Bern in einer Geschäftsordnung.

<sup>6</sup> Der Vorstand beschliesst

- die strategischen Ziele für das Leistungsangebot gemäss Art. 2 und 3
- den Mehrjahresplan
- den Mehrjahresfinanzplan
- die Jahresziele
- das Jahresbudget
- die Grundsätze des Finanz-, Rechnungs- und Kontrollwesens
- die Geschäftsordnung
- die Entschädigung für die Mitglieder des Vorstands gemäss den Grundsätzen der Entschädigung

- <sup>7</sup> Der Vorstand entscheidet
- über Anträge der Vorstandsmitglieder
  - über Anträge der Geschäftsleitung
- <sup>8</sup> Der Vorstand verabschiedet zuhanden der Mitgliederversammlung
- den Jahresbericht
  - die Jahresrechnung und nimmt den Bericht der Revisionsstelle zur Kenntnis
- <sup>9</sup> Der Vorstand
- legt den Standort der Geschäftsstelle und der regionalen Standorte fest
  - regelt die Struktur und Verantwortlichkeiten der operativen Geschäftseinheit
  - wählt, beaufsichtigt und entlässt die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer
  - wählt und entlässt die Mitglieder der Geschäftsleitung auf Antrag der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers
  - steuert und überwacht die für die Zielerreichung notwendige Mittelverwendung
- <sup>10</sup> Der Vorstand bezeichnet die unterschriftsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnungsberechtigung. Der Verein wird rechtsgültig verpflichtet durch Kollektivunterschrift zu zweien.
- <sup>11</sup> Der Vorstand bestimmt die Vertretung des SRK Kanton Bern in der Rotkreuzversammlung und in der nationalen Konferenz der Rotkreuz-Kantonalverbände.
- <sup>12</sup> Der Vorstand nimmt Stellung zu Vernehmlassungen des SRK und staatlicher Stellen.
- <sup>13</sup> Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft des SRK Kanton Bern in anderen Organisationen.
- <sup>14</sup> Der Vorstand schliesst Vereinbarungen mit Behörden, Organisationen und Unternehmungen auf kantonaler Ebene ab.

### **Art. 17**

#### Beschlüsse

- <sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- <sup>2</sup> Er beschliesst mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kann die/der Tagesvorsitzende den Stichentscheid geben.
- <sup>3</sup> Enthaltungen werden für die Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt.
- <sup>4</sup> Der Vorstand beschliesst im schriftlichen Zirkularverfahren, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Zirkularverfahren zustimmen.

## 4.3 Revisionsstelle

### Art. 18

Zusammensetzung

<sup>1</sup> Mit der Revision wird eine unabhängige, gesetzlich anerkannte Revisionsstelle beauftragt.

<sup>2</sup> Die Anforderungen an die Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

<sup>3</sup> Der Auftrag ist befristet auf ein Jahr. Er endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine erneute Beauftragung ist zulässig.

### Art. 19

Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des SRK Kanton Bern.

<sup>2</sup> Sie erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über die Ergebnisse ihrer Prüfung und stellt entsprechende Anträge.

## 5. Geschäftsleitung

### Art. 20

Aufgaben

<sup>1</sup> Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer leitet das SRK Kanton Bern operativ und erledigt zusammen mit der Geschäftsleitung die laufenden Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands.

<sup>2</sup> Organisation, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers und der Geschäftsleitung sind in der Geschäftsordnung geregelt.

<sup>3</sup> Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer und die Stellvertreterin/der Stellvertreter nehmen mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung und an den Vorstandssitzungen teil.

## 6. Finanzwesen

### Art. 21

Mittel

<sup>1</sup> Das SRK Kanton Bern finanziert seine Tätigkeiten namentlich mit

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen aus Dienstleistungen
- Entschädigungen der öffentlichen Hand
- Beiträgen der humanitären Stiftung SRK
- Spenden, Legaten, Erbschaften
- Vermögenserträgen

## **Art. 22**

Jahresrechnung      <sup>1</sup> Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.

## **7. Schlussbestimmungen**

### **Art. 23**

Revision der Statuten      <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung beschliesst die ganze oder teilweise Revision der Statuten des SRK Kanton Bern auf Antrag des Vorstandes.

### **Art. 24**

Auflösung des Vereins      <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung beschliesst die Auflösung oder Fusion des SRK Kanton Bern auf Antrag des Vorstands.  
  
<sup>2</sup> Der Vorstand vollzieht den Beschluss.  
  
<sup>3</sup> Das Vereinsvermögen wird in diesem Fall unwiderruflich nach Erledigung aller Verbindlichkeiten dem SRK übergeben.

### **Art. 25**

Inkrafttreten      <sup>1</sup> Die vorstehenden revidierten Statuten sind auf Antrag des Vorstands am 23.5.2022 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.  
  
<sup>2</sup> Sie ersetzen die Statuten des SRK Kanton Bern vom 30.5.2017.  
  
<sup>3</sup> Mit schriftlichem Beschluss der Mitgliederversammlung 2026 sind Artikel 9 Absatz 2, Artikel 11 Absätze 1 und 4, Artikel 14 Absätze 2, 4, 5 und 6, Artikel 15 Absätze 1 und 2, Artikel 16 Absätze 6, 9, 10 und 11 sowie Artikel 17 Absatz 2 mit Wirkung per 1.7.2026 abgeändert worden.

Bern, 30.06.2026

Die Präsidentin:  
Annalise Eggimann

Der Vizepräsident:  
Yanick Mollard